

Vereinsstatuten

bike-kurse.ch

1.0 Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen «Verein bike-kurse.ch» mit Sitz in 5113 Holderbank / AG besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Mountainbike-Sports insbesondere als Breitensport im Kanton Aargau und den umliegenden Kantonen.

Dafür bietet der Verein folgende Aktivitäten an:

- Mountainbike-Fahrtechnikkurse für Erwachsene
- Bike Weekends für Kinder und Erwachsene
- Durchführung von kostengünstigen Kinder-Bike-Trainings
- Durchführung von Ferienpässen, Vereins- und Firmenanstalten
- Mountainbike-Veranstaltungen je nach Nachfrage
- Unterhalt des Bikeparks StonePit in 5113 Holderbank / AG

1.3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Rechnungsüberschüsse werden für die Ziele des Vereins eingesetzt. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig.

1.4. Alle Vereins- und Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unbezahlt mit Ausnahme der Aktivleitenden, welche Kurse für Erwachsene durchführen. Diese werden nach separater Vereinbarung entlohnt. Die für den Verein aufgewendeten effektiven Spesen werden vom Verein vergütet.

1.5. Der Verein kann sich zielverwandten Sportvereinen und -Verbänden anschliessen.

1.6 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Im Vorstand und bei den Leitungspersonen ist auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Geschlechter zu achten.

2.0 Finanzen

2.1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Einnahmen aus Bike-Kursen für Kinder und Erwachsene (Trainingsgebühren)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- J&S- Beiträge
- Sponsoreneinnahmen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2.2. Die Trainingsbeiträge der verschiedenen Kategorien und Angebote werden vom Vorstand festgesetzt und im Beitragsreglement festgehalten:

- Die Teilnehmenden des Kinder-Bikens bezahlen pro Training einen moderaten Betrag.
- Der Betrag wird vom Vereinsvorstand festgelegt. Ein Schnuppertraining ist kostenlos.
- Vorstandsmitglieder, Aktivleiter und Jungleiter bezahlen keine Trainingsgebühren.
- Kinder, deren Eltern als Aktivleitende tätig sind, bezahlen keine Trainingsgebühren.

3.0 Mitgliedschaft

3.1. Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Statuten und Reglemente des Vereins beachten.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Bike-Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Vereins sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

3.2. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss die Eintrittserklärung des Vereins bike-kurse.ch vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden (separates Formular). Die Anmeldung zu Trainings und Kursen bedingt zugleich eine Anmeldung für eine Mitgliedschaft im Verein. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand, es gibt kein Recht auf Aufnahme. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr benötigen die Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten. Jedes Mitglied erhält die Statuten und die relevanten Reglemente.

3.3. Ein Austritt der erwachsenen Mitglieder ist nur zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung im Februar beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Ausstehende Beiträge bleiben geschuldet, es werden keine bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet.

3.4. Ein Austritt von Kindern des Kinder-Bikens ist per Ende jedes Quartals möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Quartalsende beim Präsidium des Vereins eingereicht werden. Es werden keine bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet. Besucht ein Kind über 6 Monate lang kein Training wird dies als Austritt aus dem Verein betrachtet.

3.5. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Begründung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vereinsintern endgültig. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören; bei Minderjährigen das Kind selbst und seine Vertretung.

3.6 Organe

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.1 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende Februar statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Kinder unter 16 Jahren werden durch die Stimme einer erziehungsberechtigten Person vertreten.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmen (50% plus eine Stimme).

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2. Der Vorstand

4.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und besetzt aus seinen Reihen mindestens die Ressorts Finanzen und Aktuarat. Aktivleitende und Jugendleitende sind im Vorstand mit beratender Funktion vertreten.

4.2 Haltung/Interessenskonflikte:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken Die Mitglieder des Vorstandes und die Leitungspersonen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

4.3 Amtsdauer:

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf zwölf Jahre nicht übersteigen. Amtierende Aktiv- und Jugendleitende sind automatisch Vereinsmitglieder.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen:

Der Vorstand ist für die Organisation sämtlicher Aktivitäten rund um bike-kurse.ch verantwortlich. Er wird dabei von den Leitungspersonen unterstützt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erlässt Reglemente und setzt die Trainingsgebühren fest.

Der Vorstand kann Personen als Aktivleitende und Jugendleitende anstellen (nach Arbeitsrecht). Ihre Rechte, Pflichten und Entschädigungen werden vom Vorstand bestimmt und vertraglich geregelt.

Der Vorstand kann Arbeits- oder Konsultationsgremien einführen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

4.5 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

4.6 Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

4.7 Beschlussfassung:

Der Vorstand trifft sich sooft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr, bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

4.8 Die Revisionsstelle

4.9 Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

4.9.1 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

4.9.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist höchstens sieben Mal zulässig.

5. Versicherung | Haftung

5.1 Der Verein und seine Organe haften gegenüber Mitgliedern und Teilnehmenden an Vereinsaktivitäten nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht werden. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für leichtfahrlässig verursachte Schäden, wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.“

Hilfspersonen: Die Haftung des Vereins für das Verhalten von Hilfspersonen (insbesondere Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer, Helperinnen/Helper) wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen; eine Haftung für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten bleibt vorbehalten.

5.2 Die Teilnahme an Vereinsaktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr. Mitglieder und Teilnehmende sind verpflichtet, für ausreichenden persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

6. Datenschutz

6.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

6.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

6.3 Die Mitgliederdaten, namentlich, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

6.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.

BIKE-KURSE.CH

7.2 Bei einer Auflösung sorgt der Verein bei Bedarf und in Absprache mit der Gemeinde für einen ordnungsgemässen Rückbau der des Bikeparks StonePit.

7.3 Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer Jugendorganisation in der Region zuzuwenden. Über die Zuwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

8.0 Inkrafttreten

8.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13. 02.2026 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Küttigen, 13. Februar 2026

Für den Vorstand

Präsident



Patrick Schärer